



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 25 01

Niederkrüchten, den 25.04.2019

Vorlagen-Nr. 1167-2014/2020
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

| | |
|---------------------------------|------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss | 14.05.2019 |
| Rat der Gemeinde Niederkrüchten | 21.05.2019 |

Gesamtabschlüsse 2015 – 2017

Sachverhalt:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. – erstmalig zum Stichtag 31.12.2010 – einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht und den Beteiligungsbericht zu ergänzen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ Gebrauch zu machen und somit auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2014 zu verzichten.

Durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF- Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) ist das o. a. „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ dahingehend geändert worden, dass nunmehr der Anzeige des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres **2018** (bisher: 2015) die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2017 (bisher: 2011 – 2014) beizufügen sind. Der Anzeige an die Auf-

sichtsbehörde sind dann die Gesamtabchlüsse des Haushaltsjahres 2017 und der sechs Vorjahre in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigten Entwurfsfassung (GO NRW) beizufügen. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten. Auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2015 – 2017 kann somit verzichtet werden.

Durch die Anwendung dieses Gesetzes wird den Kommunen ermöglicht, dass sämtliche Verfahrensschritte auch bei den Gesamtabchlüsse der Jahre 2015 – 2017 zwischen der Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister und der Anzeige bei der Kommunalaufsicht entfallen. Es findet weder eine Prüfung noch eine Feststellung dieser Gesamtabchlüsse statt. Erst der Gesamtabchluss 2018 wird dann wieder – wie der Gesamtabchluss 2010 – gemäß den formalen Bestimmungen der GO NRW vorgelegt, geprüft und beschlossen.

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 in diesem Jahr, ist es vorgesehen, zu Beginn des nächsten Jahres den Gesamtabchluss 2018 aufzustellen, prüfen zu lassen und dann zur Beschlussfassung unter Beifügung der Gesamtabchlüsse 2011 -2017 vorzulegen. Da das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft, tritt, können damit die Fristen eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass seit der Einführung 2. NKFWG NRW zum 1.1.2019 die Möglichkeit **der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses** besteht. Da die Gemeinde Niederkrüchten alle 3 Kriterien gemäß § 116 a GO NRW erfüllt, kann sie erstmals zum Abschlussstichtag **31.12.2019** auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ Gebrauch zu machen und somit auch für die Gesamtabschlüsse 2015 -2017 auf ein eigenständiges Verfahren zu verzichten.

| | | | | | | |
|---|---|-------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|--|--------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Es stehen Mittel zur Verfügung: | Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | | |
| PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto: | / | | | | | |
| Kosten der Maßnahme in Euro | Die Prüfung der Gesamtabschlüsse 2015 – 2017 mit jährlichen Kosten in Höhe von rd. 6.000,00 € entfällt. | | | | | |
| Folgekosten in Euro | | | | | | |
| Erläuterungen: | | | | | | |
| Rechtsgrundlage: | gesetzliche Grundlage | <input checked="" type="checkbox"/> | vertragliche Verpflichtung | <input type="checkbox"/> | Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit | <input type="checkbox"/> |

gez. Wassong